

## **533 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

**1977 05 25**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXX 1977,  
mit dem die Bundesforste-Dienstordnung ge-  
ändert wird (9. Novelle zur Bundesforste-  
Dienstordnung)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **ARTIKEL I**

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 294/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 wird die Zitierung „§§ 35, 37 und 42“ durch die Zitierung „§§ 35, 37, 37 a, 40 a und 40 b“ ersetzt.

2. An die Stelle der §§ 19 und 20 tritt folgende Bestimmung:

#### **„Überstellung“**

§ 19. (1) Überstellung ist die Einreihung eines Bediensteten in eine andere Verwendungsgruppe.

(2) Wird ein Bediensteter aus der Verwendungsgruppe D in die Verwendungsgruppe C oder B oder aus der Verwendungsgruppe C in die Verwendungsgruppe B überstellt, so ändern sich seine Gehaltsstufe und sein Vorrückungszeitpunkt nicht.

(3) Wird ein Bediensteter aus der Verwendungsgruppe D, C oder B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungszeitpunkt, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Bediensteter der bisherigen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. An die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Bedienstete nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der Ernennungserfordernisse für Bundesbeamte der Verwendungsgruppe A aufweist.

(4) Erfüllt ein Bediensteter das im Abs. 3 angeführte Erfordernis des abgeschlossenen

Hochschulstudiums erst nach der Überstellung in die Verwendungsgruppe A; sind seine Gehaltsstufe und sein Vorrückungszeitpunkt mit Wirkung vom Tag der Erfüllung dieses Erfordernisses entsprechend dem Abs. 3 neu festzusetzen.

(5) Wird ein Bediensteter in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungszeitpunkt, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in der bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, als Bediensteter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(6) Ist ein Bediensteter in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden und wird er nachher in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist.

(7) Ist das jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als das Gehalt, das dem Bediensteten jeweils in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Bediensteten eine Ergänzungszulage auf dieses Gehalt. Ist jedoch das Gehalt, das der Bedienstete bei einer Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe erhält, niedriger als das bisherige Gehalt, so gebührt dem Bediensteten abweichend vom ersten Satz eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende Ergänzungszulage auf das bisherige Gehalt.“

3. An die Stelle der §§ 37 bis 43 treten folgende Bestimmungen:

#### **„Anspruch auf Erholungslaub“**

§ 37. (1) Der Bedienstete hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungslaub.

(2) Der erstmalige Anspruch auf Erholungslaub entsteht, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

### Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 37 a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 24 Werktagen nach einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren,
2. 26 Werktagen nach einer Dienstzeit von zehn Jahren,
3. 30 Werktagen nach einer Dienstzeit von 18 Jahren,
4. 32 Werktagen für Bedienstete der Verwendungsgruppe C mit Erreichen der Dienstalterszulage, für Bedienstete der Verwendungsgruppe B ab der Gehaltsstufe 14 2. Jahr und für Bedienstete der Verwendungsgruppe A ab der Gehaltsstufe 8 2. Jahr,
5. 36 Werktagen für Bedienstete der Verwendungsgruppe B in der Verwendungsstufe B 1 ab der Gehaltsstufe 17 und für Bedienstete der Verwendungsgruppe A ab
  - a) der Gehaltsstufe 13 2. Jahr,
  - b) der Gehaltsstufe 12 in der Verwendungsstufe A 2 und
  - c) der Gehaltsstufe 11 in der Verwendungsstufe A 1.

(2) In dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Erholungsurlauf.

(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes (§ 42), so gebührt ein Erholungsurlauf, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes Teile von Tagen, so sind sie auf ganze Tage aufzurunden.

(5) Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli. Die für das höhere Urlaubsausmaß maßgebende Dienstzeit gilt auch dann als am 1. Juli erreicht, wenn sie vor Ablauf des dem Stichtag folgenden 30. September vollendet wird.

(6) Unter Dienstzeit im Sinne der Abs. 1 bis 5 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist; zur Dienstzeit zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Bediensteten wegen der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Verwendungsgruppe an-

rechenbar wären. Dem Bediensteten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und der Verwendungsgruppe A angehört, ist die Zeit dieses Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Der für das Studium angerechnete Zeitraum vermindert sich insoweit, als dem Bediensteten die Zeit des Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bereits berücksichtigt wurde.

### Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide

§ 38. (1) Der Bedienstete hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 37 a gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktagen, wenn am Stichtag (§ 37 a Abs. 5) eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, des Opferfürsorgegesetzes oder des Heeresversorgungsgesetzes wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft;
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973;
4. Besitz einer Gleichstellungsberechtigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1958, oder gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973.

(2) Das im Abs. 1 genannte Ausmaß von zwei Werktagen erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

- |                    |              |
|--------------------|--------------|
| 40 v. H. auf ..... | 4 Werktagen, |
| 50 v. H. auf ..... | 5 Werktagen, |
| 60 v. H. auf ..... | 6 Werktagen. |

(3) Der blinde Bedienstete hat jedenfalls Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um sechs Werktagen.

(4) Für Kalenderjahre, in denen dem Bediensteten im Zusammenhang mit den im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen Dienstbefreiung gemäß § 36 gewährt wurde, gebührt keine Erhöhung des Erholungsurlaubes.

### Erholungsurlauf bei Fünftagewoche

§ 38 a. (1) Gilt für einen Bediensteten die Fünftagewoche, so ist das Ausmaß des gebührenden Erholungsurlaubes (§§ 37 a und 38) in der Weise umzurechnen, daß an die Stelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage treten.

## 533 der Beilagen

3

(2) Ergeben sich bei der Umrechnung gemäß Abs. 1 Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

(3) Ist das Urlaubsausmaß eines Bediensteten auf Arbeitstage umzurechnen und fällt während der Zeit seines Erholungsurlaubes ein gesetzlicher Feiertag auf einen Samstag, so hat er Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag. Der Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag besteht auch dann, wenn ein Samstagfeiertag an das Ende eines mindestens fünf Tage dauernden Erholungsurlaubes anschließt.

#### **Erholungsurlaub bei unregelmäßiger Dienstzeit**

§ 38 b. (1) Versieht ein Bediensteter Schicht- oder Wechseldienst im Sinne des § 28 Abs. 4 der Dienstpragmatik in Verbindung mit § 12 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes, so kann die Generaldirektion, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 37 a und 38 genannte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken.

(2) Dem Bediensteten, dessen Urlaubsausmaß in Stunden ausgedrückt ist, sind für die Zeit seines Erholungsurlaubes so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(3) Ergeben sich bei der Umrechnung des Urlaubsausmaßes Bruchteile von Stunden, so sind diese auf ganze Stunden aufzurunden.

(4) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Umrechnung des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 ist ein noch ausstehender Urlaubsrest von Stunden auf Werk(Arbeits)tage umzurechnen. Ergeben sich bei dieser Umrechnung Bruchteile eines Werk(Arbeits)tages, so ist dieser Teil des Erholungsurlaubes nach Stunden zu verbrauchen.

#### **Verbrauch des Erholungsurlaubes**

§ 38 c. Über den Verbrauch des Erholungsurlaubes ist rechtzeitig vor jedem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen eine Vereinbarung zu treffen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Bediensteten angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Der Bedienstete hat Anspruch, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

#### **Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche**

§ 38 d. Dem Bediensteten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes gewährt werden.

#### **Erkrankung während des Erholungsurlaubes**

§ 39. (1) Erkrankt ein Bediensteter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werk(Arbeits)tage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Bedienstete durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Ist das Urlaubsausmaß des Bediensteten in Stunden ausgedrückt (§ 38 b), so sind so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie der Bedienstete während der Tage seiner Erkrankung nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(2) Der Bedienstete hat der Dienststelle, mit der die Vereinbarung über den Erholungsurlaub getroffen wurde (§ 38 c), nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Bediensteten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Bedienstete ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Bedienstete während eines Erholungsurlaubes im Ausland, so ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beizufügen, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung (stationär oder ambulant) in einer Krankenanstalt erfolgt und hiefür eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Bedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Erkrankt ein Bediensteter, der während eines Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten auch für den Bediensteten, der infolge eines Unfalls dienstunfähig war.

#### **Verfall des Erholungsurlaubes**

§ 39 a. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Bedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein.

### **Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes**

**§ 40.** (1) Die Vereinbarung über den Verbrauch des Erholungsurlaubes (§ 38 c) schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Anordnung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen.

(2) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Erholungsurlaub verursachten Reisen sind die Reisekosten nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in Verbindung mit § 73 dieses Bundesgesetzes zu vergüten.

### **Entschädigung für den Erholungsurlaub**

**§ 40 a.** (1) Der Bedienstete hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet (Urlaubsentschädigung).

(2) Die Urlaubsentschädigung gebührt in der Höhe jenes Teiles des Monatsbezuges, der dem Bediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre, wenn er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist.

(3) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht nicht, wenn der Bedienstete

1. in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund übernommen wird,
2. ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt,
3. aus seinem Verschulden entlassen wird oder
4. wenn das Dienstverhältnis in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durch einverständliche Lösung, Zeitablauf oder Kündigung seitens des Bediensteten endet.

### **Abfindung für den Erholungsurlaub**

**§ 40 b.** (1) Der Bedienstete hat Anspruch auf eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet und kein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht (Urlaubsabfindung).

(2) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede Woche des Dienstverhältnisses seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Erholungsurlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Teiles des Monatesbezuges, der dem Bediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre.

(3) Wird der Bedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund übernommen, so besteht kein Anspruch auf Urlaubsabfindung.

### **Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub und auf Urlaubsabfindung**

**§ 40 c.** Der Bedienstete verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub und auf Urlaubsabfindung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt. Er verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird; der Anspruch auf Urlaubsabfindung bleibt in diesem Fall gewahrt.

### **Sonderurlaub**

**§ 41.** (1) Dem Bediensteten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Bedienstete den Anspruch auf Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

(4) Die Gewährung eines Sonderurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

### **Karenzurlaub**

**§ 42.** (1) Dem Bediensteten kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Bediensteten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die Generaldirektion verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(4) Für die Gewährung eines Karenzurlaubes, der ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, ausgenommen er soll im Anschluß an einen Karenzurlaub gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, gewährt werden, sowie für eine Verfügung gemäß Abs. 3 ist die Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen erforderlich.

(5) Wurde die Zeit des Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht berücksichtigt, so ist diese

## 533 der Beilagen

5.

Zeit dem Bediensteten auf Antrag zur Hälfte für die Vorrückung anzurechnen; die Anrechnung wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.

**Pflegeurlaub**

**§ 43.** (1) Der Bedienstete, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet der Bestimmungen des § 41, Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im Kalenderjahr sechs Werktagen nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Bediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) § 38 a Abs. 1 und 2 sowie § 38 b sind für den Pflegeurlaub sinngemäß anzuwenden.“

4. Im § 52 Abs. 2 lit. g wird die Zitierung „§ 39 Abs. 4 und 5“ durch die Zitierung „§ 39 Abs. 2“ ersetzt.

**ARTIKEL II**

(1) Dieser Artikel ist auf Bedienstete anzuwenden, die sich am 1. Juni 1977 in einem in der Bundesforste-Dienstordnung geregelten Dienstverhältnis befinden und die im aufrechten Dienstverhältnis vor diesem Tag aus der Verwendungsgruppe C oder D in die Verwendungsgruppe A oder B überstellt wurden.

(2) Bei diesen Bediensteten ist zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren Überstellungsbestimmungen in der Fassung des Art. I hätten bereits zum Zeitpunkt der betreffenden Überstellung gegolten, eine Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung ergeben würde. Trifft dies zu, so ist ihre bezugsrechtliche Stellung mit Wirkung vom 1. Juni 1977 dementsprechend neu festzusetzen.

**ARTIKEL III**

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 1, 3 und 4 mit 1. Jänner 1977;
2. Art. I Z. 2 und Art. II mit 1. Juni 1977.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

## Erläuterungen

In den Regierungsvorlagen eines Beamten-Dienstrechtsgesetzes, einer 30. Gehaltsgesetz-Novelle und einer 24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sind für die Beamten und die Vertragsbediensteten des Bundes Änderungen der Überstellungsbestimmungen und des Urlaubsrechtes vorgesehen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht analoge Änderungen für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste vor.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

**Zu Art. I Z. 1, 3 und 4:**

Hier wird in Anlehnung an den entsprechenden Teil des Entwurfes des Beamten-Dienstrechtsgesetzes und der 24. Vertragsbedienstetenengesetz-Novelle das Urlaubsrecht der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste einer Neuregelung unterzogen. Auf die Erläuterungen zum Entwurf des Beamten-Dienstrechtsgesetzes wird verwiesen.

**Zu Art. I Z. 2 und zu Art. II:**

Diese Bestimmungen enthalten jenen Teil der Neuregelung der Überstellungsbestimmungen analog dem Entwurf der 30. Gehaltsgesetz-Novelle

und 24. Vertragbedienstetengesetz-Novelle, der die Überstellung im Dienstverhältnis betrifft. Auf die Erläuterungen zu den angeführten Gesetzentwürfen wird verwiesen.

Soweit sich die Neuregelung der Überstellungsbestimmungen auf den Vorrückungstichtag auswirkt, ist eine gesonderte Regelung in diesem Gesetzentwurf entbehrlich, da § 18 der Bundesforste-Dienstordnung bezüglich der für den Vorrückungstichtag geltenden Bestimmungen auf die für die Vertragsbediensteten des Bundes geltenden gesetzlichen Bestimmungen verweist.

**Zu Art. III:**

Art. III regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes und enthält seine Vollziehungs-Klausel.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten der Neuregelung des Überstellungsabzuges sind in den Erläuterungen der Regierungsvorlage einer 30. Gehaltsgesetz-Novelle, die Kosten der Neuregelung des Urlaubsrechtes sind in den Erläuterungen der Regierungsvorlage eines Beamten-Dienstrechtsgesetzes dargestellt.